

EUROPARECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Organisatorisches

Gesetzestexte für die Lehrveranstaltung:

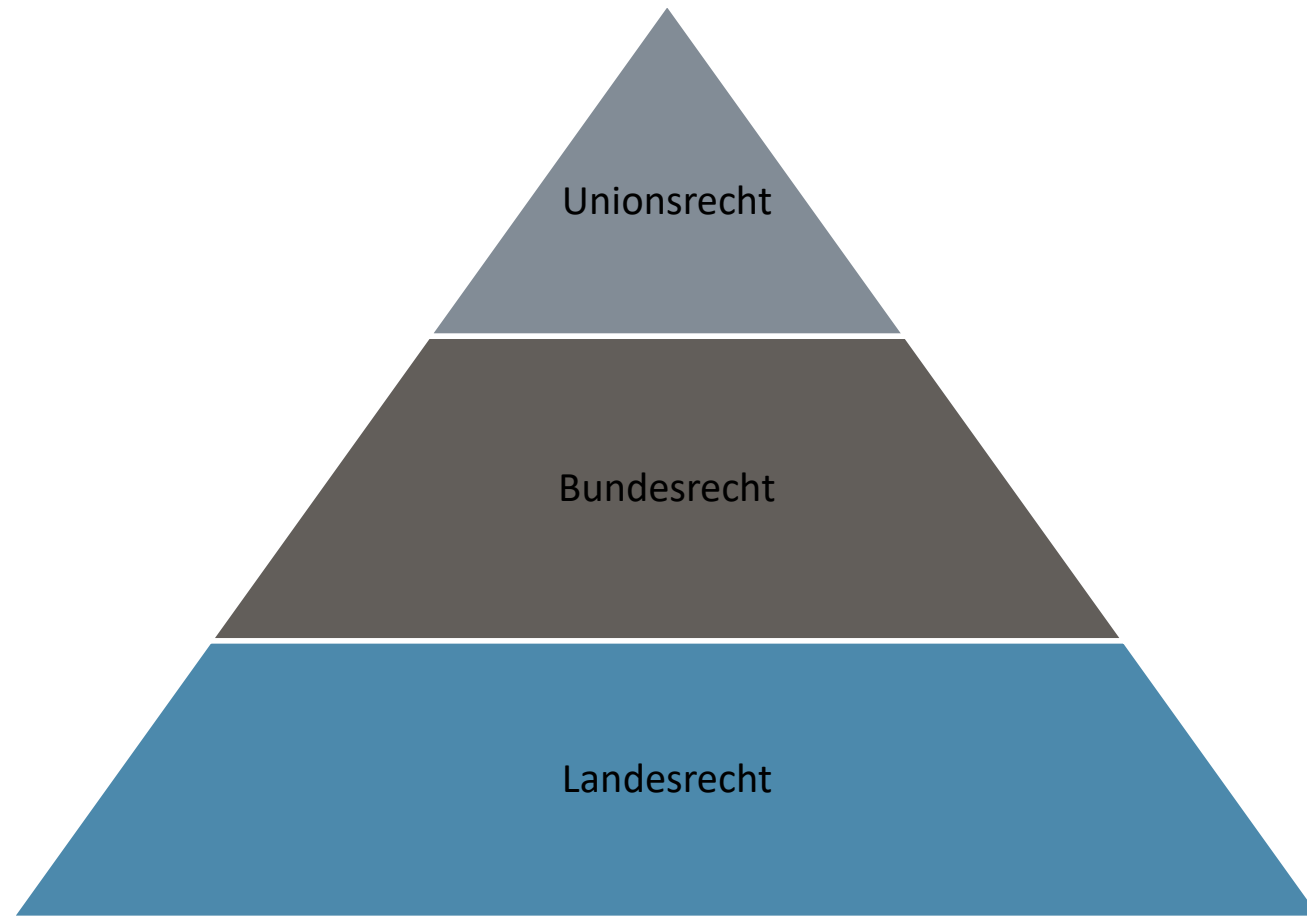
- Text der Unionsverträge
 - Vertrag über die Europäische Union (EUV)
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Sie können eine Gesetzessammlung kaufen (bspw. dtv: Öffentliches Recht) oder die Texte über das Internet zu beziehen

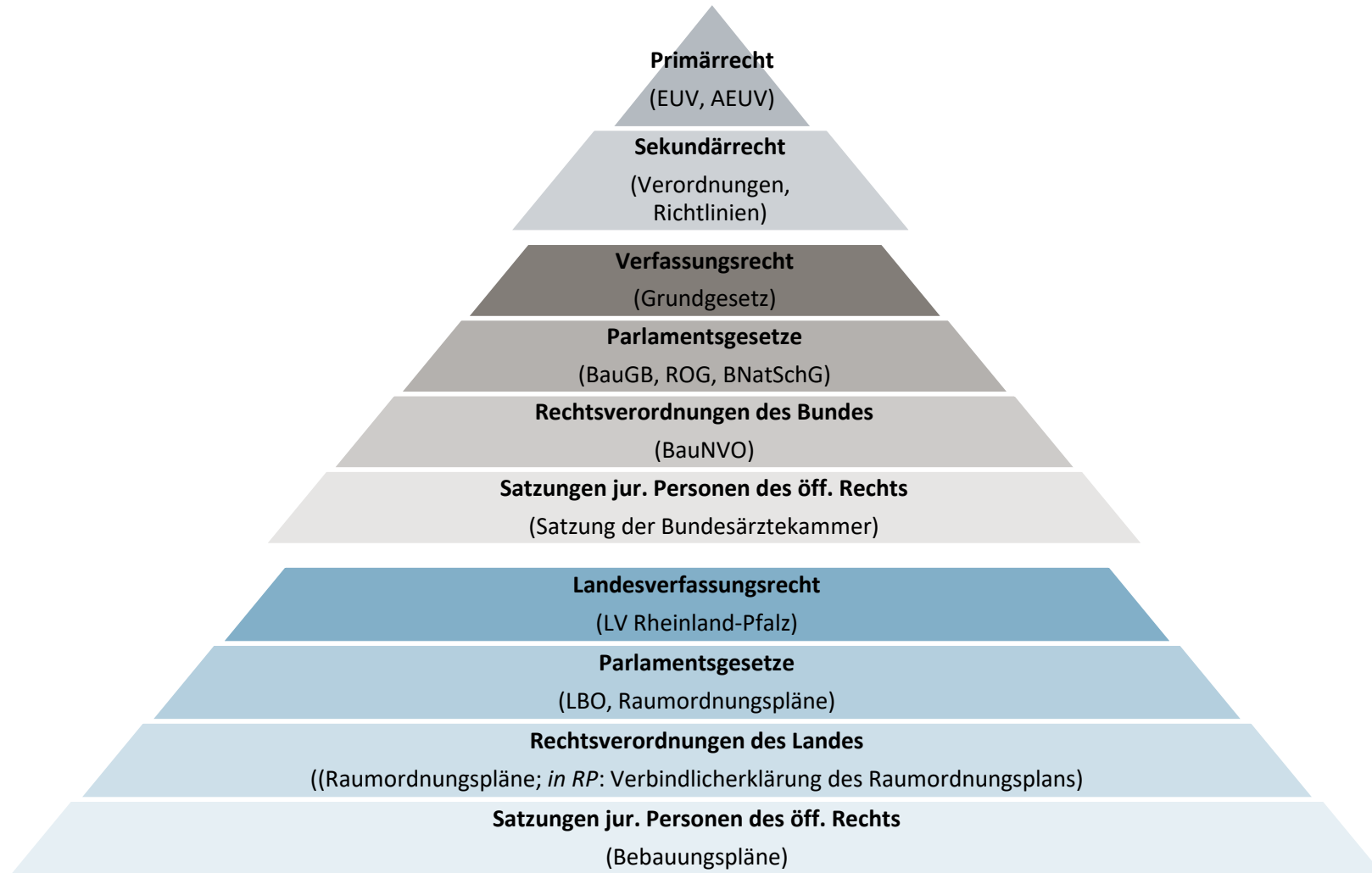
Veranstaltungsüberblick:

1. Termin (14.11.2023): Einführung & Organe der Europäischen Union
2. Termin (28.11.2023): Rechtsquellen der Europäischen Union und Kompetenzen der Europäischen Union
3. Termin (23.01.2024): Rechtsakte der Europäischen Union und ihr Vollzug in den Mitgliedstaaten sowie EU-Beitritt, EU-Austritt und EU-Ausschluss
4. Termin (06.02.2024): Wiederholung und Klausurvorbereitung

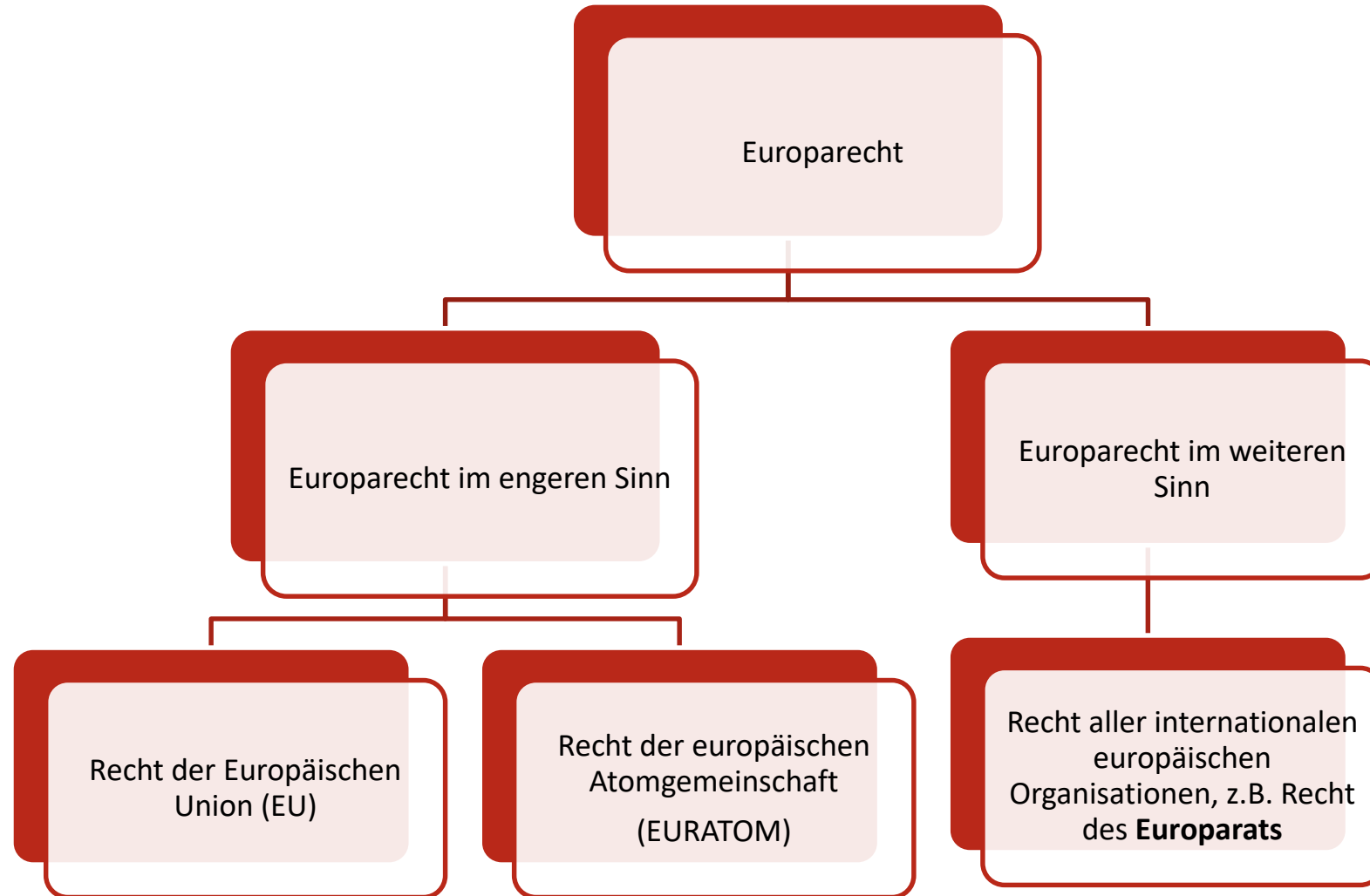
Normhierarchie



Normhierarchie



Europarecht



Europarecht im weiteren Sinn



Europarecht im weiteren Sinn: Völkerrecht

„Das Völkerrecht regelt vorwiegend das Verhältnis souveräner Staaten untereinander. Neben diesen Rechtsnormen werden dem Völkerrecht zugerechnet das Recht der internationalen und übernationalen Staatengemeinschaften, und zwar sowohl deren inneres Organisationsrecht als auch die Rechtsregeln über ihr Verhältnis untereinander und zu den Staaten. Schließlich gehören dem Völkerrecht auch einzelne Rechtsnormen an, die sich unmittelbar an Einzelpersonen richten. Natürliche und juristische Personen, auf die das Völkerrecht Anwendung findet, werden als Völkerrechtssubjekte bezeichnet.“

(Creifelds, Rechtswörterbuch, Völkerrecht, beck-online)

Europarecht im weiteren Sinn: Der Europarat

Der „**Council of Europe**“ ist eine eigenständige internationale europäische Organisation mit Sitz in Straßburg (Art. 11 Satzung des Europarates)

- Gründung des Europarats am 05.05.1949 (Londoner Zehnmächtestatut)
- Erste **internationale europäische** Organisation, die nach dem zweiten Weltkrieg geschaffen wurde
- Gründungsmitglieder: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich
- **Heute: 46 Mitglieder**

Europarecht im weiteren Sinn: Der Europarat

Vorsicht Verwechslungsgefahr von:

Europarat (Internationale europäische Organisation)

Europäischen Rat (European Council) (**Organ der EU**)

dem Rat/ Rat der EU (Council) (**Organ der EU**)

Aufgabe des Europarats:

- „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.“ (Art. 1 a) Satzung des Europarats)
- Ausarbeitung einer Reihe internationaler Abkommen/Verträge
- wichtigstes Abkommen: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK**)

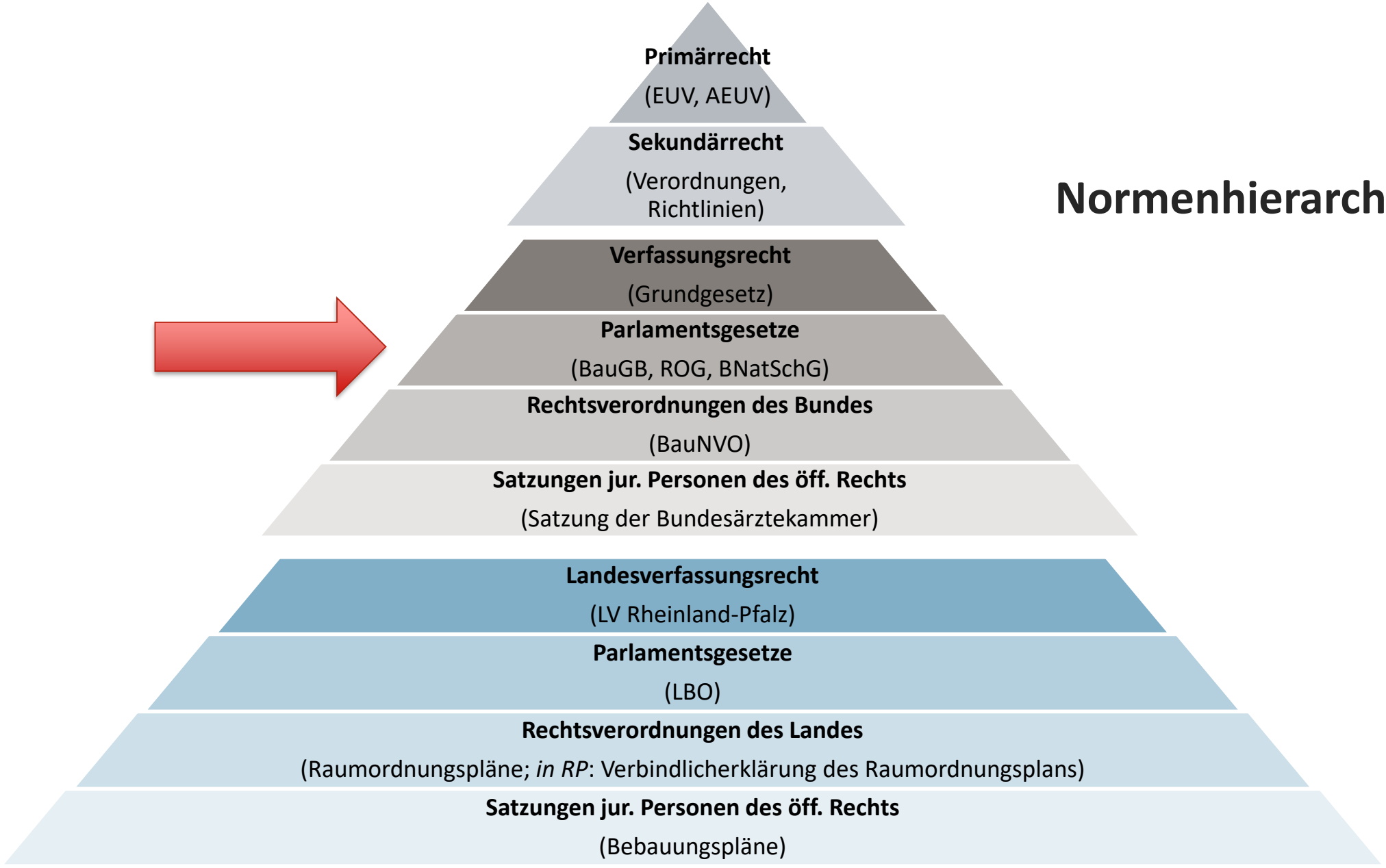
Europarecht im weiteren Sinn: Die EMRK

- **03.09.1953:** Inkrafttreten der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (**EMRK**) nach ihrer Ratifizierung durch zehn Mitgliedstaaten
- Ziel: Gewährleistung elementarer Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Vertragsstaaten
- Mittlerweile haben alle 46 Mitgliedstaaten des Europarats die EMRK ratifiziert gemäß Art. 59 Abs. 1 EMRK = damit hat auch die EMRK 46 Mitgliedstaaten

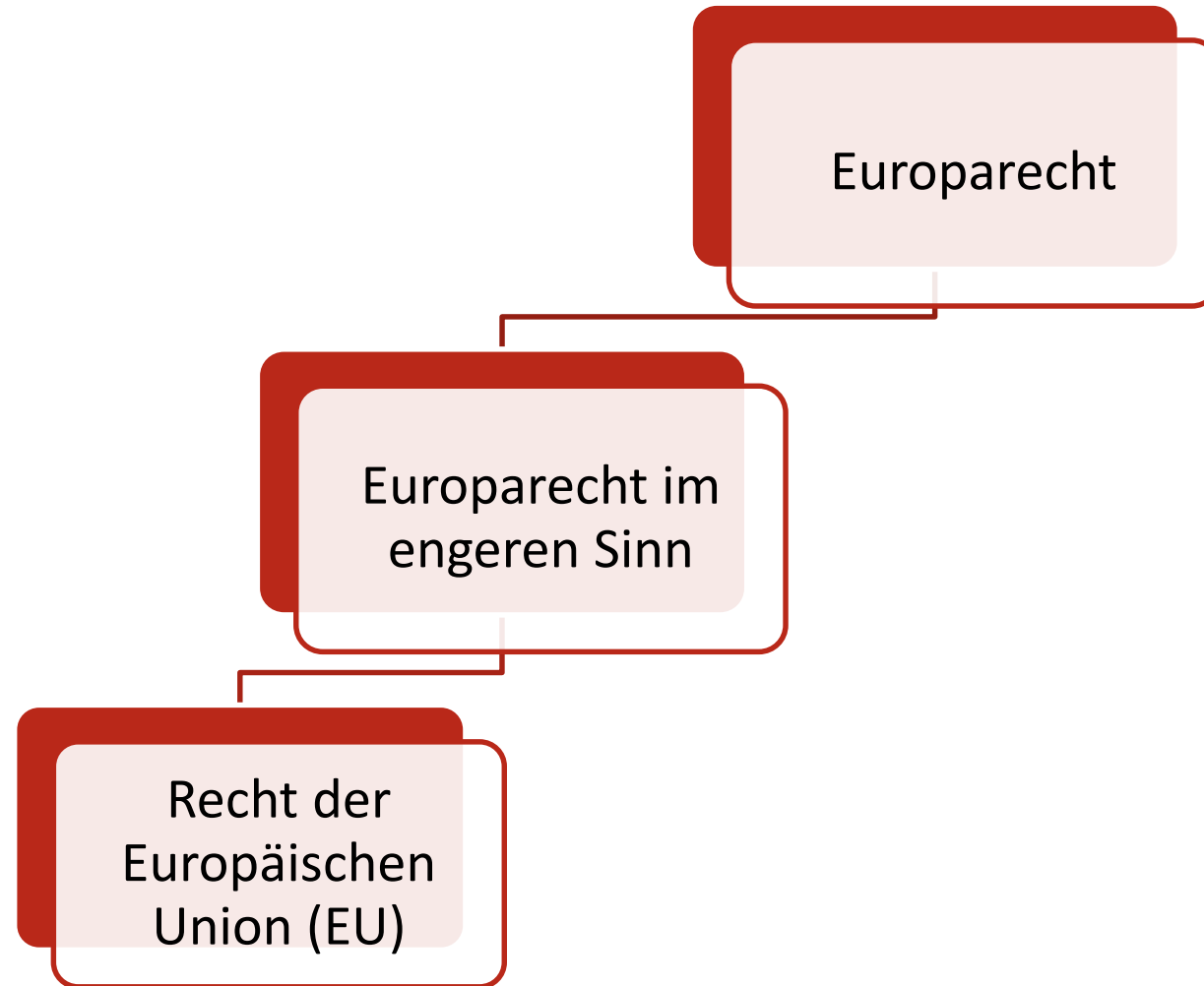
Geltung in Deutschland:

- Ganz überwiegende Ansicht: Konventionsbestimmungen kommt der Rang eines innerstaatlichen Gesetzes zu (nach Vollzugsanordnung gem. Art. 59 Abs. 2 GG)
- Teil des geltenden Bundesrechts und unmittelbar anwendbar

Normenhierarchie

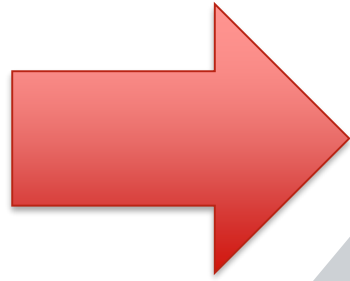


Europarecht im engeren Sinn

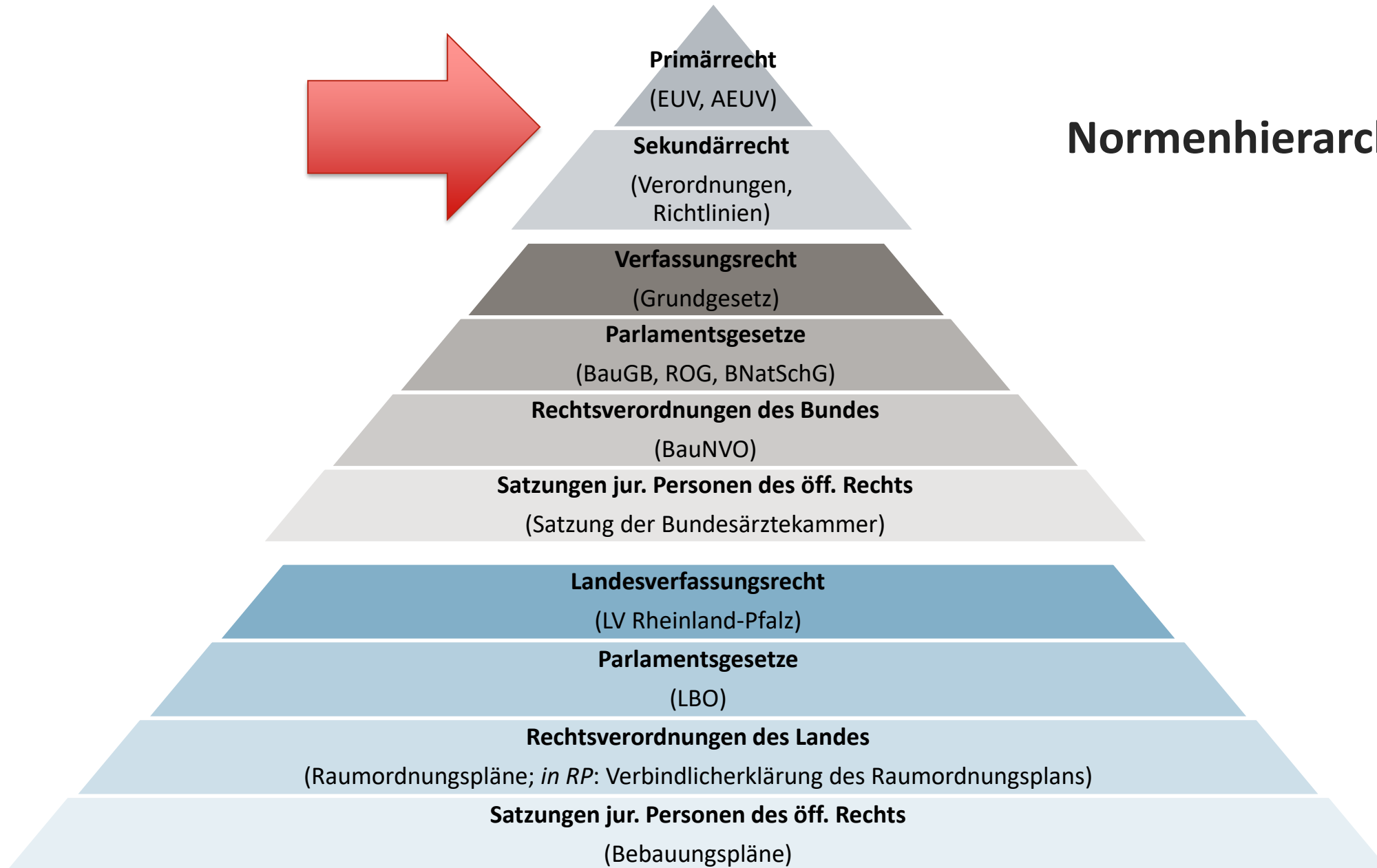


Die Europäische Union heute:

- Rechtsgrundlage: EU-Vertrag (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) (Vertrag von Lissabon 01.12.2009)
- Mitgliedstaaten: 27
- Stellt besondere Form der Staatenverbindung dar: Ein Staatenverbund (BVerfG) aber kein Bundesstaat
- Selbständige Rechtspersönlichkeit, Art. 47 EUV
- Inhaberin eigener Rechte und Pflichten gegenüber den Nichtmitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten und den Bürgern, Art. 335 AEUV
- Unionsbürgerschaft (Art. 20 Abs. 1 AEUV), Angehöriger eines Mitgliedstaats



Normenhierarchie



Die drei Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
- Europäische Atomgemeinschaft (EAG/EURATOM)
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Gründung der EGKS:

- **18.04.1951:** Unterzeichnung des Vertrags von Paris
 - Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (**EGKS-Vertrag**)
 - Unterzeichner: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande
 - Inhalt: Gemeinschaft garantiert freien Verkehr von Kohle und Stahl innerhalb der Mitgliedstaaten
 - Ziel: Durch Integration der Grundstoffindustrien künftige kriegerische Auseinandersetzungen unmöglich zu machen
- **23.06.1952:** Inkrafttreten des Vertrags von Paris
- **23.06.2002:** Außerkrafttreten des Vertrags von Paris

Gründung der EAG/EURATOM und der EWG:

- **25.03.1957:** Unterzeichnung der Römischen Verträge:
 - Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (**EWG-Vertrag**),
 - Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (**EAG-Vertrag**, *heute: EURATOM*)
 - Unterzeichner: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande
 - Inhalt: Vergemeinschaftung weiterer Wirtschaftsbereiche
 - Ziel: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und politische Integration
-
- **01.01.1958:** Inkrafttreten der Römischen Verträge

Ziele der EAG (heute: EURATOM):

- Friedliche Nutzung der Kernenergie
- 50er Jahren des 20. Jhd.: Kernenergie Hoffnungsträger für unbegrenzte Versorgung mit günstiger Energie
- Aufgabe der EURATOM,
„durch die Schaffung der für eine schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung und Lebenserhaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen“, Art. 1 Abs. 2 EAG-Vertrag

Ziele der EWG:

- Schaffung eines gemeinsamen Marktes mittels Marktfreiheiten für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital
- Schaffung einer Zollunion:
 - Schrittweiser Abbau der Zölle zwischen den sechs Mitgliedstaaten, Etablierung eines gemeinsamen Außenzolls gegenüber Drittstaaten

Weitere Entwicklung:

- **08.04.1965: Fusionsvertrag** (Zusammenführung der Exekutivorgane von EGKS, EWG und Euratom)
- 1973: Erste Erweiterung (Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark)
- 1981: Zweite Erweiterung (Griechenland)
- 1986: Dritte Erweiterung (Spanien und Portugal)
- **17./28.02.1986: Verabschiedung: Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)**
 - 1. Vertragsrevision
 - Unterzeichner: vgl. Unterzeichner der Römischen Verträge und Staaten der ersten bis dritten Erweiterung
 - Inhalt: Europäische politische Zusammenarbeit wird auf eigene Vertragliche Grundlage gestellt
 - Ziel: Schrittweise Verwirklichung eines **Binnenmarktes** bis zum 31.12.1992
- **01.07.1987: Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte**

Die Gründung der Europäischen Union:

- **07.02.1992:** Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht
 - Abschluss des Gründungsvertrags über die Europäische Union (EUV)
 - 2. Vertragsrevision
 - ❖ *EWG-Vertrag heißt jetzt „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EG-Vertrag)*
 - Unterzeichner: vgl. Unterzeichner der Römischen Verträge und Staaten der ersten bis dritten Erweiterung
 - Inhalt: **Gründung der Europäischen Union** als übergreifende Verbindung der weiter bestehenden drei Gemeinschaften, gemeinsame Außen-, Sicherheits-, Innen- und Rechtspolitik
- **01.09.1993:** Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht

Weitere Entwicklungen:

- 1995: Vierte Erweiterung (Österreich, Schweden, Finnland)
- **02.10.1997:** Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam
 - 3. Vertragsrevision
 - Unterzeichner: vgl. Unterzeichner der Römischen Verträge und Staaten der ersten bis vierte Erweiterung
 - Inhalt: Abbau von Grenzkontrollen, Zuständigkeit der Gemeinschaft für Visa, Asyl und Einwanderung
 - Ziel: (Urspgl.) Die Europäische Union auch im Rahmen einer Osterweiterung handlungsfähig zu halten (gescheitert), keine institutionellen Reformen durchgeführt
- **01.05.1999:** Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam
- 2000: Verkündung der Grundrechtecharta der Europäischen Union (rechtlich unverbindlich)

Weitere Entwicklung:

- **26.02.2001:** Unterzeichnung des Vertrags von Nizza
 - 4. Vertragsrevision
 - Unterzeichner: vgl. Unterzeichner der Römischen Verträge und Staaten der ersten bis vierte Erweiterung
 - Inhalt: Wesentliche institutionelle Reformen
 - Ziel: Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nach einer Osterweiterung gewährleisten
- **01.02.2003:** Inkrafttreten des Vertrags von Nizza
- 2004: Fünfte Erweiterung (Tschechische Republik, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Slowakische Republik, Ungarn, Zypern, Malta, Slowenien)
- 2007: Sechste Erweiterung (Bulgarien, Rumänien)

Der Vertrag von Lissabon (keine europäische Verfassung):

- **13.12.2007:** Unterzeichnung des **Vertrags von Lissabon**
 - 5. Vertragsrevision
 - EG-Vertrag heißt jetzt „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)
 - Unterzeichner: vgl. Unterzeichner der Römischen Verträge und Staaten der ersten bis sechste Erweiterung
 - Inhalt: Fusion von EG und EU, EU erhält eigene Rechtspersönlichkeit, weitere Integrationsmaßnahmen
 - Ziel: Die EU demokratischer, transparenter und effizienter zu machen
- **01.12.2009:** Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon**

Weitere Entwicklung:

- 2013: Siebte Erweiterung (Kroatien)
- 23.06.2016: EU-Mitgliedschaftsreferendum im Vereinigten Königreich
- 24.01.2020: Unterzeichnung des Austrittsvertrags zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (Brexit)
- **31.01.2020: Austritt der des Vereinigten Königreichs** aus der Europäischen Union

Die Organe der Europäischen Union

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Das Europaparlament, Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Straßburg

Vorsitz: (Präsidentin) Roberta Metsola

Zusammensetzung: aktuell 705 gewählte Abgeordnete (max. 750)

Untergliederung: Übernationale Fraktionen, die von den politischen Parteien dominiert werden (Art. 10 Abs. 4 EUV);
keine Gruppierung nach nationaler Herkunft

Wahl: allgemein, gleich, geheim, frei und direkt für 5 Jahre von den EU-Bürgern

Das Europaparlament, Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

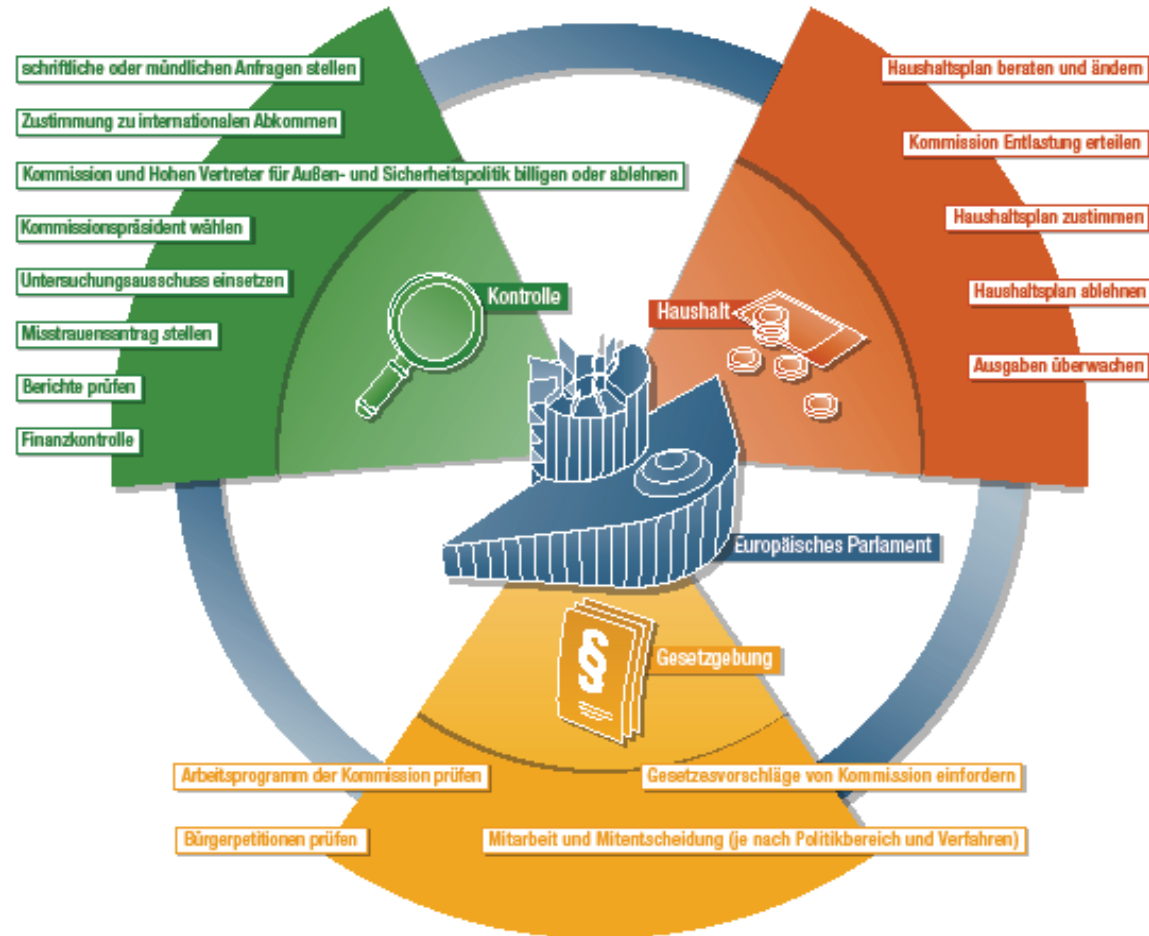
1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben des Europäischen Parlaments zählen nach Art. 14 Abs. 1 EUV:

- **Gesetzgebung** (gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union),
- **Kontrolle** der anderen EU-Organe (z. B. durch Fragrechte, Erörterung des Jahresberichts, Misstrauensvotum) sowie
- die Ausübung von **Haushaltsbefugnissen** (gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union),
- die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission,
- die Beratung der anderen EU-Organe.

Das Europaparlament

Beispiele für Befugnisse und Aufgaben



Das Europaparlament, Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Die Fraktionen des Europäischen Parlaments:

1. Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EPP)
 2. Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D)
 3. Renew Europe Group
 4. Fraktion der Grünen/ Freie Europäische Allianz (Die Grünen/EFA)
 5. Fraktion Identität und Demokratie
 6. Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (ECR)
 7. Die Fraktion Die Linke im Europäischen Parlament - GUE/NGL
- (Fraktionslose)

Der Europäische Rat, Art. 15 EUV, Art. 235 f. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Brüssel

Durch den Vertrag von Lissabon anerkanntes Organ der Europäischen Union

Präsident: Charles Michel

- Ist selbst nicht stimmberechtigt

Zusammensetzung:

- Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission
 - Tagt normalerweise vier Mal im Jahr
 - tagt grundsätzlich in Brüssel

Wahl: nur der Präsident wird vom Europäischen Rat gewählt, Amtszeit zweieinhalb Jahre (einmalig verlängerbar)

Der Europäische Rat Art. 15 EUV, Art. 235 f. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben, vgl. Art. 15 Abs. 1 EUV:

Der Europäische Rat gibt der Union „die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest“

- Politisches Leit- und Impulsorgan der EU
 - Bestimmt die Ziele der EU
 - Präsident vertritt die EU in Angelegenheiten der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, sofern nicht der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik zuständig ist
- Der Europäische Rat hat KEINE Gesetzgebungskompetenz

Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der
Europäischen Union
4. Die Europäische
Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische
Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Brüssel

Vorsitz: Rotation gem. Art. 16 Abs. 9 EUV alle 6 Monate

- Ausnahme: Rat für Auswärtige Angelegenheiten, Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik hat den Vorsitz inne

Zusammensetzung:

- Je ein Vertreter der EU-Mitgliedstaaten auf Ministerebene in den verschiedenen Politikbereichen der EU, Art. 16 Abs. 2 EUV
- 10 verschiedene Konfigurationen

Wahl: -

Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben, Art. 16 Abs. 1 EUV:

- Gesetzgebungstätigkeit (gemeinsam mit dem Europäischen Parlament)
- Koordinierung der Politik nach Maßgabe der Verträge
- Festlegung der Politik nach Maßgabe der Verträge sowie
- Ausübung von Haushaltsbefugnissen (gemeinsam mit dem Europäischen Parlament)

Die Europäische Kommission Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der
Europäischen Union
4. Die Europäische
Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische
Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Brüssel

Präsidentin: Ursula von der Leyen

Zusammensetzung:

- Ein Kommissionsmitglied aus jedem EU-Land (aktuell 27)
 - Diese sind keine Vertreter ihres Heimatstaates und nicht an dessen Weisungen gebunden
- Gemeinsam bildet dieses Team das „Kollegium“ in Abgrenzung zur Gesamtbehörde

Die Europäische Kommission Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

Wahl:

1. Das Europaparlament
 2. Der Europäische Rat
 3. Der Rat der Europäischen Union
 4. Die Europäische Kommission
 5. Der Gerichtshof
 6. Die Europäische Zentralbank
 7. Der Rechnungshof
- Vorstellung der Kandid:innen für das Amt im Europäischen Rat
 - Europäischer Rat nominiert eine Person für das Amt (unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Europawahl)
 - Der/die Kandidat:in wählt potentielle Vizepräsident:innen (8 Stück) und Kommissionsmitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den EU-Ländern aus
 - Die Nominierungen müssen durch den Europäischen Rat angenommen werden
 - Jede/r Nominierte stellt sich und sein Programm dem Europäischen Parlament vor und beantwortet die Fragen der Abgeordneten
 - Das Parlament stimmt über den/die Kandid:in und sein/ihr Team insgesamt ab
 - Die potenziellen Kommissar:innen müssen vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt werden

Die Europäische Kommission Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben sind u.a., vgl. Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 EUV:

- Einziges EU-Organ, das dem Parlament und dem Rat Gesetzesvorschläge zur Abstimmung vorlegen kann
- Festlegung der Schwerpunkte der Mittelvergabe (zusammen mit Rat und Parlament) sowie weitere Durchführung und Überwachung von Finanzmitteln
- Sorge für die Anwendung der Verträge (Primärrecht) sowie der von den Organen kraft Verträge erlassenen Maßnahmen (Sekundärrecht)
- Überwachung der Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union
- Vertretung der EU auf internationaler Ebene

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Art. 19 EUV, Art. 251 AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Luxemburg

- Rechtsprechungsorgan der Union

Gerichtshof der Europäischen Union umfasst

- Gerichtshof, Art. 251 AEUV (EuGH)
- das Gericht, Art. 254, 256 AEUV (EuG)

vgl. Art. 19 Abs.1 EUV

Mitglieder:

Gerichtshof: Ein/e Richter:in aus jedem EU-Land, dazu elf Generalanwält:innen

Gericht: zwei Richter:innen aus jedem EU-Land

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Art. 19 EUV, Art. 251 AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben:

- Auslegung des EU-Rechts (Vorabentscheidungen)
- Durchsetzung des Rechts (Vertragsverletzung)
- Annullierung von EU-Rechtsakten (Nichtigkeitsklagen)
- Gewährleistung des Eingreifens der EU (Untätigkeitsklagen)
- Strafmaßnahmen gegen EU-Institutionen (Maßnahmen bei Schäden)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Art. 19 EUV, Art. 251 AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Arbeitsweise:

Für jeden Fall wird ein/e Richter:in ernannt („Berichterstatter:in“), außerdem ein/e Generalwalt/-anwältin

2 Phasen einer Rechtssache:

1. Schriftliches Verfahren

- Beteiligte Parteien legen schriftliche Erklärungen vor
- Richter:in (Berichterstatter:in) fasst dies zu Bericht zusammen, der in Generalversammlung des Gerichts erörtert wird. Die Generalversammlung beschließt:
 - Wie viele Richter mit dem Fall befasst werden (3/5/15)
 - Ob eine öffentliche Anhörung (mündliche Verhandlung) stattfinden muss und ob eine offizielle Stellung nahem der/des Generalwalts/-anwältin erforderlich ist

2. Mündliche Verhandlung

- Anwälte beider Parteien können den Richtern und den Generalanwälten ihre Ausführungen vortragen
- Hat das Gericht beschlossen, dass GA gehört werden muss, wird diese Stellungnahme einige Wochen zuvor dem Gericht vorgelegt
- Gemeinsame Beratung der Richter gefolgt vom Erlass des Urteils

Verfahren des Gerichts (EuG) ähnlich, nur mit 3 Richtern und ohne GA

Die Europäische Zentralbank (EZB) Art. 13 Abs. 1 EUV UAbs. 2, Art. 282 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der
Europäischen Union
4. Die Europäische
Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische
Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Frankfurt

Präsidentin: Christine Lagarde

Mitglieder: Präsident:in und Vizepräsident:in der EZB sowie die
Präsident:innen der nationalen Zentralbanken aller EU-
Mitgliedstaaten

➤ Wichtigstes Ziel: **Preisstabilität**, mit der das Wirtschaftswachstum
und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt
wird

Die Europäische Zentralbank (EZB) Art. 13 Abs. 1 Uabs. 2 EUV, Art. 282 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben:

- Verwaltung des Euro
- Gestaltung und Durchführung der Wirtschafts- und Währungspolitik
- Festlegung der Leitzinsen, zu denen Geschäftsbanken im Euroraum Geld ausgeben (dadurch: Kontrolle von Geldmenge und Inflation)
- Trägt Sorge für eine angemessene Kontrolle der nationalen Finanzmärkte und -institute durch die nationalen Behörden
- Kontrolliert die Währungsreserven des Euroraums und kauft/verkauft nach Bedarf Währungen um den Wechselkurs im Gleichgewicht zu halten

Der Rechnungshof Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 285 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Sitz: Luxemburg

Präsident: Tony Murphy

Mitglieder: 1 pro EU-Land (27)

- Unabhängige externe Rechnungsprüfungsstelle: Vertritt die Interessen der europäischen Steuerzahler:innen
- Kann selbst keine rechtlichen Schritte einleiten
- Setzt sich für die Verbesserung der Verwaltung des EU-Haushalts durch die Europäische Kommission ein

Der Rechnungshof Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 285 ff. AEUV

Die Organe der Europäischen Union

1. Das Europaparlament
2. Der Europäische Rat
3. Der Rat der Europäischen Union
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof
6. Die Europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

Aufgaben:

- Rechnungsprüfung der EU
- Prüft die Ordnungsgemäßheit aller Einnahmen und Ausgaben der EU
- Prüfung von Personen und Organisationen, die EU-Finanzmittel verwalten (Bspw. durch Stichprobenkontrollen der EU-Institutionen)
- Berichterstattung über mutmaßlichen Betrug, Korruption oder andere illegale Tätigkeiten

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

The image features a solid blue background with a subtle gradient. In the center, the text "VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!" is written in a bold, white, sans-serif font. In the bottom right corner, there are several thin, white, parallel lines that create a sense of motion or a modern design element.

KONTAKT

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Gebäude 1, Raum 038

Telefon: 0631-205 2586

E-Mail:
antonius.leonhardt@ru.rptu.de

Sprechzeiten
Mittwochs 11:45-12:45 Uhr
und nach Vereinbarung